

Telefon: 0 233 - 44403
Telefax: 0 233-989 44403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Standesämter München und
München-Pasing
KVR-II/1

Bestellung des 2. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11740

Anlagen:

Anlage 1: § 2 AVPStG

Anlage 2: § 3 AVPStG

Anlage 3: Stellungnahme des Direktoriums

Anlage 4: Beiblatt Klimaschutzprüfung

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.12.2023 Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Anlass	2
2. Begründung	2
3. Abstimmung Referate / Fachstellen	3
3.1. Stellungnahme des Direktoriums	3
3.2. Anhörung Bezirksausschuss	3
4. Klimarelevanz	3
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	3
6. Beschlussvollzugskontrolle	3
II. Antrag der Referentin	4
III. Beschluss	4

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Der 2. Bürgermeister Dominik Krause hat den Wunsch geäußert, die Funktion eines Eheschließungsstandesbeamten auszuüben und das Kreisverwaltungsreferat darum gebeten, eine Beschlussvorlage zu seiner Bestellung als Eheschließungsstandesbeamter für die Vollversammlung des Stadtrates zu veranlassen.

2. Begründung

Gemäß § 2 Abs. 3 der bayerischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister*innen zu Standesbeamtinnen*/Standesbeamten* bestellen, auch wenn diese die in Abs. 1 der Verordnung festgelegten üblichen Voraussetzungen einer Bestellung nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamtin*/Standesbeamter* auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

Es wird vorgeschlagen, neben dem Herrn Oberbürgermeister sowie der 3. Bürgermeisterin auch den 2. Bürgermeister der Landeshauptstadt München, Herrn Dominik Krause, auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 AVPStG zum Standesbeamten zu bestellen. Im Falle seiner Bestellung ist Herr Bürgermeister Krause befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen, erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie namensrechtliche Erklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Standesbeamtinnen* und Standesbeamte* dürfen nicht mit Geschäften der (Standesamts-) Aufsichtsbehörde befasst werden. Da die Stadt München untere Aufsichtsbehörde über die Münchner Standesämter ist, hat die Bestellung des 2. Bürgermeisters, Herrn Krause, zum Standesbeamten* zur Folge, dass er nicht mit personenstandsrechtlichen Geschäften der unteren Aufsichtsbehörde befasst werden darf.

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium abgestimmt. Das Direktorium hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

3.1. Stellungnahme des Direktoriums

Das Direktorium hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme des Direktoriums ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

3.2. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

4. Klimarelevanz

Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben. Auf das beiliegende Vorblatt zur Klimaschutzprüfung in der Anlage wird verwiesen.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Der 2. Bürgermeister der Landeshauptstadt München, Herr Dominik Krause, wird zum Standesbeamten für die Standesamtsbezirke München und München-Pasing bestellt. Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf und erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit. Im Falle einer Wiederwahl des 2. Bürgermeisters gilt die Bestellung bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR Beschlusswesen zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Büro des 2. Bürgermeisters
2. an das Direktorium
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA II/1 zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen